

DAS GUTACHTEN

spielt bei Feststellung des Restwertes, ebenso bei den fiktiven Reparaturkosten eine entscheidende Rolle.

Der Geschädigte ist berechtigt, auf der Basis des Gutachtens abzurechnen. Er kann sich auf das Gutachten verlassen. Der Gutachter ist nicht sein Erfüllungsgehilfe.

Den Geschädigten trifft ausschließlich ein Auswahlverschulden. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflichten ist ihm nicht vorzuwerfen, sofern er den Gutachter ordentlich ausgesucht hat und ihm keine Zweifel an der Richtigkeit des Sachverständigengutachtens kommen mußten. Bei dem Zweifel geht es los: Streit entsteht bei der Kenntnis von einem wesentlich höheren Restwertangebot.

Werte im Gutachten klaffen - je nachdem, ob es Gutachten des Geschädigten oder des Versicherers ist, um 100 % und mehr auseinander.

Die entscheidende Rolle spielt der Restwert dann, wenn wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt und eine Reparatur unterbleibt, sowie die Kosten einer fachgerechten Reparatur zwischen 100 % und 130 % des Wiederbeschaffungswertes ausmachen. Ist diese Grenze überschritten, kommt es auf den Restwert an.

Der Geschädigte muß sich nicht auf den Markt spezialisierter, überregionaler Restwertaufkäufer verweisen lassen. Auch der Sachverständige muß sich nicht mit diesem Markt befassen.

Erzielt der Geschädigte einen Erlös, der über dem ermittelten Restwert liegt, darf er den Mehrbetrag nur dann erhalten, wenn er ihn durch "überobligationsgemäße Anstrengung" erzielt hat.